



Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge in Privatschulen

Vorbemerkung

Artikel 275a ZGB

- 1 Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
- 2 Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
- 3 Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Auskunft

Art. 275a Abs. 2 ZGB gesteht den Eltern ohne elterliche Sorge ausdrücklich ein Auskunftsrecht zu. Demnach können diese bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist. Dieses Auskunftsrecht gilt auch gegenüber Privaten. Daher sind Lehrpersonen an Privatschulen, welche an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, auch zur Auskunft verpflichtet. Das Gleiche gilt für allfällige Therapeutinnen und Therapeuten oder für Personen, welche Betreuungsaufgaben in den Tagesstrukturen der Privatschule wahrnehmen. Nicht dazu gehört die Schulleitung, da sie in der Regel nicht direkt an der Betreuung des Kindes beteiligt ist, sondern vor allem die allgemeine Organisation und Führung der Schule wahrnimmt.

Auskünfte an den Elternteil ohne elterliche Sorge haben sich auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (z.B. schulischer oder therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern.

Der Elternteil ohne elterliche Sorge hat die Auskunft bei der Drittperson einzuholen (sogenannte „Holschuld“). Allerdings genügt ein einmaliges Begehren, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Allenfalls kann die Art und Weise des Informationsflusses zwischen Lehrperson und Elternteil ohne elterliche Sorge schriftlich festgehalten werden. Grundsätzlich sind Drittpersonen berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen. Gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen können das Auskunftsrecht einschränken (vgl. Art. 275a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 274 ZGB). Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Schranken zu informieren. Allenfalls kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Vormundschaftsbehörde verlangt werden.